

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Sandro Scheer AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Förderpraxis des Landes Baden-Württemberg in Bezug auf parteinahe politische Stiftungen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen oder haushaltsrechtlichen Grundlage erfolgt die Förderung parteinaher bzw. parteinaher politischer Stiftungen im Land Baden-Württemberg?
2. Welche Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder interne Kriterien bestehen für die Vergabe entsprechender Fördermittel?
3. Welche Stelle entscheidet verantwortlich über die Vergabe von Fördermitteln?
4. Welche formalen Voraussetzungen (wie beispielsweise Gemeinnützigkeit, organisatorische Struktur, personelle Zusammensetzung etc.) müssen Organisationen erfüllen, um als förderfähige Träger politischer Bildungsarbeit anerkannt zu werden?
5. Welche Rolle spielt die parlamentarische Repräsentanz einer Partei im Landtag für die Förderfähigkeit einer ihr nahestehenden Stiftung?
6. Nach welchen Maßstäben wird die Verfassungstreue eines Trägers politischer Bildung geprüft?
7. Welche Organisationen bzw. Stiftungen haben in den letzten fünf Jahren Fördermittel des Landes bei welcher zuständigen Stelle beantragt und für politische Bildungsarbeit erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Höhe und zuständige Stelle)?
8. Welche Anforderungen bestehen an die organisatorische und personelle Unabhängigkeit von parteinahen Stiftungen gegenüber politischen Parteien?

9. Inwieweit wird die Mitgliedschaft aktiver Mandatsträger in Leitungsorganen bei der Förderentscheidung berücksichtigt?

5.5.2026

Scheer AfD

#### Begründung

Die Vergabe staatlicher Mittel an Träger politischer Bildungsarbeit wirft Fragen nach den rechtlichen Grundlagen, den materiellen Fördervoraussetzungen sowie den konkreten Entscheidungs- und Kontrollverfahren auf. Dies gilt in besonderem Maße für Organisationen mit parteipolitischem oder parteinahem Bezug. Zur Sicherung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung ist eine Klarstellung erforderlich, nach welchen Maßstäben das Land Baden-Württemberg Förderentscheidungen trifft, welche Anforderungen an Unabhängigkeit und Verfassungstreue bestehen und wie die Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert wird. Die Kleine Anfrage soll daher die aktuell existierenden rechtlichen Regelungen, die Verwaltungspraxis sowie die tatsächlichen Strukturen der Förderung politischer Bildungsarbeit im Land Baden-Württemberg ausleuchten.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 29. Mai 2026 Nr. FM2-0462.5-4/1/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf welcher gesetzlichen oder haushaltsrechtlichen Grundlage erfolgt die Förderung parteinaher bzw. parteinaher politischer Stiftungen im Land Baden-Württemberg?*
- 2. Welche Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder interne Kriterien bestehen für die Vergabe entsprechender Fördermittel?*
- 3. Welche Stelle entscheidet verantwortlich über die Vergabe von Fördermitteln?*
- 5. Welche Rolle spielt die parlamentarische Repräsentanz einer Partei im Landtag für die Förderfähigkeit einer ihr nahestehenden Stiftung?*

Die Förderung politischer Stiftungen durch das Land Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage des Landesstiftungsfinanzierungsgesetz (LStiftFinG), im welchem die hierfür bestehenden Voraussetzungen und das hierbei geltende Verfahren festgelegt sind.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Zuschussmittel einschließlich eines angemessenen Sockelbetrags ergibt sich nach § 3 Absatz 1 S. 2, S. 3 LStiftFinG aus dem jeweiligen Haushaltsgesetz bei gleichzeitiger Anwendbarkeit der Regelungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Für Anträge auf Zuschüsse zur Finanzierung politischer Stiftungen ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LStiftFinG die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zuständig.

Die Förderfähigkeit einer politischen Stiftung setzt gemäß § 2 Nummer 1 Satz 1 LStiftFinG voraus, dass Abgeordnete der eine politische Stiftung jeweils anerkennenden Partei in der mindestens dritten aufeinanderfolgenden Wahlperiode in Fraktionsstärke in den Landtag eingezogen sind. Sofern eine politische Stif-

tung über mindestens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gefördert wurde, ist es nach § 2 Nummer 1 Satz 2 LStiftFinG für die Förderung unschädlich, wenn die sie anerkennende Partei für die Dauer einer Wahlperiode nicht im Landtag vertreten ist. Die Förderung einer politischen Stiftung wird gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 2. Alternative LStiftFinG mit Ablauf des Haushaltsjahres beendet, wenn nach Beginn der Förderung die soeben genannten Voraussetzung des § 2 Nummer 1 LStiftFinG nicht mehr gegeben ist.

*4. Welche formalen Voraussetzungen (wie beispielsweise Gemeinnützigkeit, organisatorische Struktur, personelle Zusammensetzung etc.) müssen Organisationen erfüllen, um als förderfähige Träger politischer Bildungsarbeit anerkannt zu werden?*

Politische Stiftungen können gemäß § 1 Absatz 2 LStiftFinG unabhängig von ihrer Rechtsform solche Organisationen und Einrichtungen sein,

- deren Satzungszweck die politische Bildung ist,
- die selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln,
- die im Land Baden-Württemberg entsprechend ihrem Satzungszweck tätig sind,
- deren politische Zielvorstellungen einer dauerhaften politischen Grundströmung entsprechen und
- die von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt, aber von ihnen rechtlich und tatsächlich unabhängig sind und die gebotene Distanz zu ihnen wahren.

*6. Nach welchen Maßstäben wird die Verfassungstreue eines Trägers politischer Bildung geprüft?*

Gemäß § 2 Nummer 3 Satz 1 LStiftFinG muss die politische Stiftung in einer Gesamtschau die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können nach § 2 Nummer 3 Satz 2 LStiftFinG insbesondere sein

- eine in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung diene,
- Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne des Buchstaben a dienlich sein wird,
- die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen,
- eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist.

Die politische Stiftung darf zudem gemäß § 2 Nummer 4 LStiftFinG keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes verfolgen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

Des Weiteren darf die eine politische Stiftung anerkennende Partei nach § 2 Nummer 2 LStiftFinG nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen worden sein.

7. *Welche Organisationen bzw. Stiftungen haben in den letzten fünf Jahren Fördermittel des Landes bei welcher zuständigen Stelle beantragt und für politische Bildungsarbeit erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Höhe und zuständige Stelle)?*

Die Fördermittel des Landes Baden-Württemberg für Zuschüsse zur institutionellen Förderung von Einrichtungen für politische Bildung sind im Einzelplan 01 Kapitel 0104 unter dem Titel 685 01 des jeweiligen Staatshaushaltsplans veranschlagt. Die für das entsprechende Verfahren zuständige Stelle war bzw. ist die Landeszentrale für politische Bildung.

Folgende Stiftungen haben in den vergangenen vier Jahren bzw. dem laufenden Haushaltsjahr 2026 entsprechende Fördermittel beantragt:

Zuwendungs-empfänger	2026	2025	2024	2023	2022
Friedrich-Ebert-Stiftung BW	490 800	490 800	490 800	490 800	539 800
Heinrich Böll Stiftung BW e. V.	498 900	498 900	498 900	498 900	421 000
Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.	674 900	674 900	674 900	674 900	739 200
Reinhold-Maier-Stiftung BW	335 400	335 400	335 400	335 400	300 000
	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000

8. *Welche Anforderungen bestehen an die organisatorische und personelle Unabhängigkeit von parteinahen Stiftungen gegenüber politischen Parteien?*

In § 1 Absatz 2 Nummer 5 LStiftFinG kommt der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 166, 93 [22. Februar 2023 – 2 BvE 3/19] Rn. 196 ff.) verankerte Grundsatz zum Ausdruck, dass die politischen Parteien und die von ihnen anerkannten Stiftungen rechtliche und tatsächliche Distanz zueinander zu wahren haben.

9. *Inwieweit wird die Mitgliedschaft aktiver Mandatsträger in Leitungsorganen bei der Förderentscheidung berücksichtigt?*

Nach § 1 Absatz 2 LStiftFinG ist eine tatsächliche Unabhängigkeit von politischer Stiftung und nahestehender Partei geboten. Das BVerfG (aaO. Rz. 197) führt in diesem Zusammenhang aus: „Die Stiftungen seien danach gehalten, darauf zu achten, dass Führungspositionen in der Stiftung und in der ihr nahestehenden Partei nicht in einer Hand vereinigt würden und dass die Mitglieder der leitenden Stiftungsorgane nicht vornehmlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern bestünden.“ Die fehlende Qualifizierung als politische Stiftung steht der positiven Bescheidung des Antrags auf Zuschüsse zur Finanzierung einer politischen Stiftung grundlegend entgegen.

Lindlohr  
Staatssekretärin